



Fall: Der A verkauft Klimaanlage. Sein Jahresumsatz beträgt ca. 750.000 € und er beschäftigt vier Angestellte. Einer davon ist der B. A hat dem B zwecks Vertriebs der Klimaanlage schriftlich Prokura erteilt. Um das Handelsregister schert sich A nicht. So hat er weder die Prokura des B dort eingetragen, noch ist er selbst im Handelsregister eingetragen.

Am 24.04.2023 trifft sich B mit dem P zu einem Verkaufsgespräch in den Räumlichkeiten des A. Der P ist selbstständiger Patentanwalt. Für seine Kanzlei, in der er 3 weitere Patentanwälte angestellt hat, möchte er bei A eine Klimaanlage kaufen. Im Verlauf des Gesprächs erwähnt B, dass eine Klimaanlage „in der Regel preislich irgendwo um 10.000 € liege“, der genaue Preis aber auch davon abhängt, ob die Klimaanlage auch eine Heizfunktion haben sollte. Im weiteren Verlauf des Gesprächs trifft P eine Kaufentscheidung und verlässt daher das Gebäude des A in der Annahme, er habe gerade eine Klimaanlage gekauft.

Tatsächlich hatten sich die Parteien jedoch nicht konkret auf einen Preis geeinigt, da außer der allgemeinen Aussage des B zum Preis nichts mehr gesagt wurde. Das ist dem B auch bewusst, der bislang nicht von einem geschlossenen Kaufvertrag ausgeht.

Noch am selben Abend schickt P dem A eine E-Mail mit den Worten „Lieber A, ich bedanke mich für das freundliche Verkaufsgespräch mit Ihrem Angestellten B, bestätige den geschlossenen Kauf und sehe der Lieferung der Klimaanlage mit Heizfunktion für 10.000 € bis zum 08.05.2023 entgegen. Viele Grüße, P“. Hierbei ist P irrig der Ansicht, dass dies genauso auch mit B besprochen worden sei.

A übersieht die E-Mail des P jedoch.

Am 22.05.23 fordert P den A zur Lieferung der Klimaanlage auf.

Frage 1: Hat P einen Anspruch auf Lieferung der Klimaanlage gegen A? (100 Punkte)

Fortsetzung:

Am 01.06.2023 entzieht A dem B die Prokura. Auch die Entziehung lässt A nicht im Handelsregister eintragen.

Am 17.07.2023 verkauft B dem X eine Klimaanlage für 11.700 € im Namen des A.

A verweigert die Lieferung mit dem Hinweis darauf, dass B nicht mehr zum Tätigwerden für ihn berechtigt gewesen sei.

Frage 2: Hat X einen Anspruch gegen A auf Lieferung der Klimaanlage? (40 Punkte)

Fortsetzung 2:

Da die Geschäfte des A gut laufen beteiligen sich nun auch K und L an den Geschäften des A. Zusammen firmieren sie als IceCool KG. Die KG ist entsprechend eingetragen, wobei A und K als Komplementäre und L als Kommanditist mit einer Einlage von 200.000 € eingetragen sind. L hat seine Einlage vollständig erbracht.

Zwecks einer Privatfeier überlässt die KG dem L Mobiliar und einen Fernseher für insgesamt 15.000 €. Y verlangt Zahlung einer ihm gegen die KG zustehenden Kaufpreisforderung über 40.000 € von L.

Frage 3: Hat Y einen Anspruch gegen L auf Zahlung von 40.000 €? (40 Punkte)

Beantworten Sie die drei Fragen in einem Rechtsgutachten.